

(3) Der Zeitpunkt der Übergabe der Planungs- und Finanzierungsunterlagen an die Betriebe wird durch eine besondere Anweisung bekanntgegeben.

(4) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),

Rahmenrichtlinien vom 17. Dezember 1953 über die Kontrolle und Abrechnung der Aufwendungen für die Berufsausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 628).

Berlin, den 25. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planung 19 . . .

Betriebsberufsschule
VEB:

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 1. November 1956
unter Nr. 715/12. Befristet bis zum
31. Dezember 1957.

Angaben in TDM mit 1 Dez.-St

Pos.	Bezeichnung vorauss. Ist Planvorschlag	Lehrwerkstatt		BBS Wohnheim	
		19 .. 19 ..	19 .. 19 ..	19 .. 19 ..	19 .. 19 ..
Ausgaben					
1.	Abschreibungen				
2.	Löhne				
3.	SV-Beiträge und Unfallumlage				
• 4.	Sonstige Kosten				
5.	Direktorfonds				
6.	Summe der Ausgaben				
Einnahmen					
7.	Produktive Leistungen				
8.	Unterkunft und Verpflegung				
9.	Sonstige Erlöse				
10.	Summe der Einnahmen				
11.	Zuschuß aus dem Haushalt (Zeile 6 ./ 10)				
12.	Anzahl der Lehrausbilder, Meister, Obermeister, Lehrer, Erzieher				
13.	Anzahl der Lehrlinge, Schüler und der im Heim Wohnenden				
14.	Zuschuß je Lehrling, Schüler und Platz (in DM)				
15.	Im Berichtszeitraum geplanter Zuschuß				
16.	Im Berichtszeitraum effektiv aus dem Haushalt benötigter Zuschuß				
17.	Zuführung aus dem Haushalt der zuständigen Ministerien (einschließlich Überhang aus dem Vorjahr)				
	zuviel / zuwenig erhalten				
	Begründung der Abweichungen				